

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden geographisch und malerisch beschrieben

Heunisch, A. I. V.

Stuttgart, 1838

1. Staatsverfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-329963](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-329963)

III. Der Staat.

1. Staatsverfassung.

Baden ist ein erbliches Großherzogthum, das einen Theil des deutschen Bundes ausmacht, und darinnen die siebente Stimme einnimmt, im Plenum aber drei Stimmen erhalten hat. Nach der Konstitution vom 22. August 1818, die das Fundamentalgesetz des Staates ausmacht, bilden alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badischen Staatsrechts, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, sobald sie von dem Staatsoberhaupt bekannt gemacht sind. Bei Streitigkeiten, die sich zwischen den Ständen und der Regierung erheben, entscheidet das (1835) errichtete Bundes-Schiedsgericht.

I. Verfassungsurkunde. *)

a) Von dem Großherzog und der Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Die Regierungsfolge ist, nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, nach dem Rechte der Erstgeburt in gerader, absteigender, männlicher Linie erblich. Nach Erlöschen des Mannesstammes tritt die weibliche Linie ein. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

b) Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. — Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben bleiben aufgehoben. — Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. — Alle Ausländer, denen der Großherzog ein Staatsamt konferirt, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. — Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militärdienstpflicht. — Für die bereits für ablöslich erklärten

*) Es versteht sich, daß hier nur das Wesentlichste der Verfassungsurkunde aufgenommen ist.

Grundlasten und Dienstpflichten, und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Bezugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen. — Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. — Die Gerichte sind unabhängig innerhalb den Gränzen ihrer Kompetenz. — Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. — Der großherzogliche Fiskus nimmt in allen, aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten. — Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. Niemand darf in Kriminalfachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet, und länger als 48 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. — Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. — Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden. — Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. — Jeder Landesbewohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes. — Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich. — Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden. — Die Dotation der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. — Jede von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverleßlich. — Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung. — Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie das Gesetz vom 22. August 1818 festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt. — Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkassen und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutze der Verfassung gestellt seyn.

c) Bestimmungen über die Ständeversammlung und deren Wirksamkeit.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und löst sie auf. Durch die Auflösung verlieren die Mitglieder ihre Eigenschaft. Der Großherzog bestätigt die Wahl der Präsidenten der Kammer. — Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden. — Nur in eigener Person kann das Stimmrecht ausgeübt werden. — Die Abgeordneten dürfen von ihren Wahlbezirken keine Instruktion annehmen. — Kein Ständeglied darf während der Versammlung ohne Erlaubniß der Kammer verhaftet werden. — Die Stände können sich nur mit Gegenständen beschäftigen, welche zu ihrer Berathschlagung geeignet sind. — Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieven und erhoben, kein Anlehen gültig gemacht und keine Domainen veräußert werden. — Das Auslagsgesetz wird in der Regel auf zwei Jahre gegeben. — Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht gemindert werden. — Ohne Zustimmung der Stände kann kein bestehendes Gesetz aufgehoben und kein neues gemacht werden. — Die Kammern haben

das Recht der Vorstellung und Beschwerde. — Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

d) Die Eintheilung der Stände in Kammern.

Die Landstände des Großherzogthums sind in zwei Kammern getheilt.

Die erste Kammer besteht:

1) Aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses. 2) Aus den Häuptern der standesherrlichen Familien. 3) Aus dem katholischen Landesbischoffe und dem lutherischen Prälaten. 4) Aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels. 5) Aus 2 Abgeordneten der Landesuniversitäten. 6) Aus 8 Mitgliedern, die der Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand auf Geburt zu ernennen das Recht hat. — Adelige Familienhäupter, die ein nach Erstgeburtsrecht vererbliches Gut von 300.000 fl. Werth besitzen, können zu erblichen Landständen ernannt werden.

Die zweite Kammer besteht:

1) Aus 22 Abgeordneten der Städte Ueberlingen 1, Konstanz 1, Freiburg 2, Lahr 2, Offenburg 1, Rastatt 1, Baden 1, Karlsruhe 3, Durlach 1, Pforzheim 2, Bruchsal 1, Mannheim 3, Heidelberg 2 und Wertheim 1. — 2) Aus den Abgeordneten der 41 Wahlbezirke der Aemter.

e) Wahl der Abgeordneten.

Die erwählten Deputirten der ersten Kammer müssen das 25ste, die der zweiten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und zu einer der drei christlichen Religionen gehören. Die Glieder der zweiten Kammer müssen wenigstens mit einem Kapital von 10.000 fl. im Steuerkataster eingetragen seyn, oder neben Entrichtung irgend einer direkten Steuer entweder eine von Stammgütern herrührende lebenslängliche Rente von 1500 fl., oder als Staats- oder Kirchendiener einen Gehalt von 1500 fl. beziehen, und von Wahlmännern gewählt werden, bei deren Ernennung jeder stimmbererechtigt ist, der im Wahlbezirk als Bürger angesehen ist oder ein öffentliches Amt bekleidet. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre erneuert sich die Kammer zu $\frac{1}{4}$, die Abgeordneten der Grundherrschaft werden auf 8 Jahre ernannt und tritt alle 4 Jahre die Hälfte aus. Alle Ausretenden sind wieder wählbar.

f) Wahlbezirke.

Jeder Ort, der sein eigenes Gericht hat, und wenigstens 250 Seelen zählt, bildet einen Wahlbezirk und ernennt einen Wahlmann. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner zählen, wählen je auf 500 Seelen einen, und auf den Rest, in sofern er 250 erreicht, einen weiteren Wahlmann. In den 14 Städten, welche eigene Deputirte erwählen, wird auf 500 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Rest 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Wegen der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer ist das Land in zwei Bezirke abgetheilt, welche durch die Murg geschieden werden. Jeder dieser Bezirke wählt 4 Abgeordnete.

II. Konstitutionsmäßige Rechtsverhältnisse einzelner Stände.

a) Standesherrn *).

Die Standesherrn bilden die privilegirteste Klasse im Großherzogthum. Sie haben das Recht der Ebenbürtigkeit, ihre bestehenden Familienverträge werden aufrecht er-

*) Zu den standesherrlichen Familien gehören die fürstlichen Häuser: der Markgrafen von Baden, Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein, Wertheim, Rosenberg und Freudenberg, Salm-Krauthaim, von der Lanen; sodann die gräflichen Häuser Leiningen-Neudenau und Leiningen-Billigheim.

halten, führen ihre Titel und Wappen fort, können in jedem deutschen Bundesstaat ihren Aufenthalt und Kriegsdienste nehmen, sind von der Militärpflicht befreit, können ein eigenes Trabantendor von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnorte aufstellen, besitzen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, die Ortspolizei, die Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen, milde Stiftungen, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei. Es bleiben die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets, alle Einkünfte von ihren Domainen, Gütern, Schäfereien und Erblichen; alle bisher bezogenen Zehente, Bodenzinse, Leibschilling, haben für sich und ihre Familien einen befreiten Gerichtsstand, dagegen haben dieselben zu allen konstitutionsmäßig ausgeschriebenen und außerordentlichen Staatssteuern von allen ihren Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefallen zu den Kriegssteuern und Lasten, Lieferungen und Einquartierungen beizutragen.

b) Der Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft haben auf die Gerichtsbarkeit in erster Instanz verzichtet, dagegen steht ihnen der befreite Gerichtsstand zu; ihre bestehenden Familienverträge werden aufrecht erhalten; sie können ihre liquiden Gefälle exekutorisch betreiben, haben das Recht der niederen Polizei im Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden auszuüben; können den Vogtsgerichten, der Rechnungsabhör der Gemeindeheiligen etc. in ihren Gemeinden beizuwohnen; aus drei von der Gemeinde gewählten Kandidaten als Ortsvorstand einen in Vorschlag bringen; können den Forstfrevelgerichten beizuwohnen und beziehen die Frevelstrafen nach hergebrachtem Beizstand; Forst- und Jagdpolizei in ihren Waldungen steht ihnen zu, sowie das Patronatrecht für Pfarreien und Schulen.

c) Der Staats- und Militärdiener.

Das Verfassungsrecht der Staats- und Militärdiener bestimmen die Edikte vom 5. Februar 1819 und 31. Dezember 1831. Alle Civil- und Militärdienste sind nach fünfjähriger Dienstzeit unwiderruflich. Die Zuruheetzung kann nur unter Bewilligung des bestimmten Ruhegehalts, eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch ge-

*) Zu den Grundherrschaft gehören die ehemaligen unmittelbaren Reichsritter und der landfäsige Adel in der Pfalz und im Breisgau. Es gehören hieszu nach dem Verzeichniß im Regierungsblatte vom 13. Januar 1835, No. III, die ihren Wohnsitz im Lande haben.

A. Unterhalb der Murg.

Fhrn. v. Adelsheim (5). Fhrn. v. Berlichingen (2). Fhrn. v. Bettendorf. Fhrn. v. Degenfeld (3). Graf. v. Degenfeld-Schomburg. Fhrn. v. Fick (4). Fhrn. v. Gemmingen (8). Fhrn. Göler v. Ravensburg (11). Graf. v. Helmstadt. Fhr. v. Hundheim. Graf. v. Ingelheim. v. Kettner. Fhr. v. Laroche-Starkenfels-Bulte. Fhr. v. Leoprechting. Fhr. v. Leutrum. Fhr. v. Menzingen. Fhr. v. Racknis. Fhrn. Rüd v. Cöllenberg-Eberstadt (2). Fhrn. Rüd v. Cöllenberg-Bödighelm (3). Fhr. Sparr v. Kronenberg, genannt v. Bettendorf. Fhrn. v. Andre (2). Fhr. Schilling v. Kannstadt. v. Schmitz-Auerbach. Fhr. Uerkull-Gülenband. Fhr. v. Benningen. Fhr. v. Gemmingen-Müner. Graf. v. Waldkirch. Graf. v. Wieser. Fhr. v. Zobel-Sibelsstadt-Darstadt.

B. Oberhalb der Murg.

Fhrn. Andlau-Birsel (3). v. Andlau-Homburg. Fhrn. v. Bertheim (2). Fhr. v. Berstett. Fhrn. v. Bobmann (2). Fhr. v. Buol auf Mühlingen. Fhrn. v. Hocklin (3). Fhr. v. Holschweil. Fhr. v. Brandenstein. Graf. v. Enzenberg. Fhrn. v. Fahrenberg (2). Fhr. v. Falkenstein. Fhr. v. Ganling zu Altheim. Fhrn. v. Girardi (2). Fhr. v. Gleichenstein. Graf. v. Hennin. Fhrn. v. Hornstein (2). Graf. v. Kageneck (5). Fhr. v. Landenberg. Fhrn. v. Neuenstein (3). Fhr. v. Neveu. Fhr. v. Nied. Fhr. v. Rink. Fhr. v. Reischach. Fhrn. v. Roffenbach (2). Fhrn. v. Röder (4). Fhrn. v. Rottberg (4). Fhrn. v. Schauenburg (4). Graf. Schenk v. Kastell. Fhr. Roth v. Schreckenstein. Fhrn. v. Schonau (2). Fhr. v. Seidenack. Fhrn. v. Tückheim (2). Fhr. v. Ulm. Graf. v. Waldner. Fhr. v. Wessenberg. Fhrn. v. Wittenbach (2). Fhr. v. Zweser.

schehen. — Der Staatsdiener kann jedoch, aber ohne Ansprüche auf Ruhegehalt, den Dienst aufkünden. Für Diener = Wittwen und Waisen sorgt der Staat durch Pensionszuschuß zum Wittwengehalt.

2. Staatsregierung.

I. Von dem Großherzoge.

Dem Großherzoge kommen alle Rechte und Ehren der königlichen Würde zu. Sein Titel lautet: R. R. Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Das Wappen hat im Felde rechts oben einen schrägrechten, goldenen Balken im purpurnen Felde, als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staates, und links unten einen goldenen, streitfertigen, linksgehenden Löwen mit ausgeschlagener Zunge, als Wappenzeichen der zähringischen Abstammung, auf dem die Krone ruht, aus der, um das Schild hängend, die Kette des Hausordens der Treue mit unten hängenden Insignien hervorgeht. Die Civiliste des Großherzogs besteht für die Dauer der jetzigen Regierung in jährlichen 650.000 fl., und der zu Benutzung der zur Hofhaushaltung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Die Regierungsnachfolge ist nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. October 1817 bestimmt.

II. Von den Landständen.

Wie bei der Verfassungsurkunde nachgewiesen worden ist, bestehen zwei Kammern, die erste, welche aus dem hohen Adel, den Standes- und Grundherren u., die zweite, welche aus von dem Volke gewählten Vertretern besteht. — Sie theilen das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung mit der Staatsregierung.

III. Das Staatsministerium

ist die höchste vollziehende und berathende Stelle des Landes. Den Vorsitz führt der Großherzog; zu seinem Geschäftskreis gehören alle Verfassungs-, Gesetzgebungs- und wichtige Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit den Landständen u. Es besteht aus den Ministern und Ministerial = Chefs.

3. Staatsverwaltung.

A. Behörden.

I. Das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

welches für nicht zur kollegialen Berathung geeignete Gegenstände eine besondere diplomatische Sektion hat, besorgt die Angelegenheiten für das großherzogliche Haus und die Geschäfte mit dem Auslande. Die Ober-Postdirektion untersteht diesem Ministerium, welche die Generalpostkasse, die Postrevision, Postinspektion, 13 Postämter und 87 Posthaltereien zu leiten hat. Auch das Nationaltheater in Mannheim ist diesem Ministerium untergeordnet.